





### Lärm

#### Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

	IO_01		IO_02		IO_03		IO_04		IO_05	
	Straße / Hausnummer Karl-Wüst-Straße 4 West, Büronutzung		Straße / Hausnummer Karl-Wüst-Straße 4 Ost, Büronutzung		Straße / Hausnummer Karl-Wüst-Straße 16, Imbissstube		Straße / Hausnummer Iminstraße 10, Wohnnutzung		Straße / Hausnummer Salzstraße 174, Wohnnutzung	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Vorbelastung <sup>4</sup>										
Gesamtbelastung <sup>5</sup>										
Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm	70	70	70	60	70	60	68	60	68	60
Gebietseinstufung <sup>6</sup>	GI		GI 1)		GI 1)		Baustufe IV 1)		Baustufe IV 1)	

1) Wohnbebauung in der Baustufe IV „Gewerbegebiet (Industriegebiet)“, Ansatz nachts = Schwelle zu Gesundheitsgefahren (60 dB(A)); für IO 02 und IO 03 Ansatz analog, da in konservativer Herangehensweise eine Wohnnutzung unterstellt wird.

<sup>4</sup> Vorbelastung sind Geräuschimmissionen von Anlagen im Umfeld, ohne den Beitrag der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage.

<sup>5</sup> Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird. Sie ist entsprechend den

Vorgaben der TA Lärm aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zu ermitteln.

<sup>6</sup> Für den jeweiligen Immissionsort ist die Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung anzugeben:

Industriegebiet GI,

Gewerbegebiet GE,

urbanes Gebiet MU,

Kerngebiet/Dorfgebiet/Mischgebiet MI, allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet WA, reines Wohngebiet WR,

Kurgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten SO.

Hinweis: Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen, Nummer 7.4 TA Lärm.